

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 99

Ilmenau, den 21. Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Fünfte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen -
für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“

2

Siebte Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität
Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen –

14

Herausgeber: Der Rektor

Redaktion: Referat Medien- und ÖA/Pressestelle

Aufl.: 33

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Fünfte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Fünfte Änderung der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 56/2009.

Der Senat hat diese Fünfte Änderungssatzung am 13. September 2011 beschlossen. Der Rektor hat sie am 22. September 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 23. September 2011 angezeigt.

Die Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, in der Fassung der Vierten Änderung, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 56/2009, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Inhaltsübersicht wird das Wort „Inhaltsverzeichnis“ durch das Wort „Inhaltsübersicht“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den BPO-BB jeweils“ durch die Wörter „der jeweiligen Studienordnung (StO)“ ersetzt. Das Wort „Prüfungen“ wird durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „ ein Zertifikat“ durch die Wörter „eine schriftliche Bestätigung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Fächern“ durch das Wort „Fächer ersetzt“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „steht“ durch das Wort „stehen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Ein Fach wird“ durch die Wörter „Alle Fächer werden“ ersetzt. Das Wort „eine“ wird gestrichen. Das Wort „oder“ wird durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Enthält ein Modul mindestens eine Prüfungsleistung, wird eine Modulnote gebildet.“

d) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 5 der neue Satz 2.

e) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Näheres regelt die Studienordnung des jeweiligen Studiengangs.“

f) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ ein Komma sowie die Wörter „so weit die BPO-BB dies zulassen und die jeweilige Studienordnung einen Studienplan hierfür vorsieht“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Näheres regelt die Rahmenprüfungs- und Studienordnung für das Fernstudium der Universität.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 6 werden die Wörter „der Prüfungen“ durch die Wörter „von Prüfungsleistungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird gestrichen. Die Zählung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

c) Der neuen Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) „Eine Prüfungsleistung kann mündlich, als Klausurarbeit oder als sonstige Arbeit (z. B. Referat, Hausarbeit und Protokoll) erbracht werden.“

(2) „Für die Dauer von Prüfungsleistungen gelten folgende Rahmenvorgaben:

- Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen.“

d) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „den BPO-BB“ durch die Wörter „der jeweiligen StO“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, so wird ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen in einer die persönliche Beeinträchtigung angemessen berücksichtigenden Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich kann sich insbesondere auf Form und Dauer der Prüfung erstrecken. Der Antrag ist spätestens zur Prüfungsanmeldung mit geeigneten Nachweisen, im Regelfall mit fachärztlichem Attest, einzureichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

f) Im neuen Absatz 5 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „mit Ausnahme der Bachelorarbeit“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „den BPO-BB“ durch die Wörter „der StO“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt“.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht.“

8. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 erhalten Satz 3 und 4 folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Studierende auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen ist, ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit erhält (Wiederholungsfrist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3). Eine Rückgabe des Wiederholungsthemas ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Besondere Bestimmungen“ durch die Angabe „BPO-BB“ ersetzt.

c) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „den BPO-BB“ durch die Wörter „der StO“ ersetzt.

d) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„Die Note der Bachelorarbeit wird aus den Noten der Prüfer für die schriftliche Arbeit und der Note eines ggf. durchzuführenden Kolloquiums gebildet. Die BPO-BB regeln das Verfahren der Notenbildung sowie die Gewichtung der Teilnoten. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder bewertet ein Prüfer die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer hinzugezogen. Sofern die BPO-BB hierzu keine abweichende Regelung enthalten, wird die Gesamtnote für die schriftliche Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel aus den Noten der vorliegenden Gutachten gebildet. Die Bachelorarbeit ist „nicht bestanden“, wenn sie mindestens von zwei Prüfern mit den Einzelnoten "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den BPO-BB“ durch die Wörter „der StO“ ersetzt. Das Wort „Prüfungen“ wird durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Internet sowie im Personal- und Vorlesungsverzeichnis“ gestrichen und durch das Wort „Internetangebot“ ersetzt. Nach dem Wort „Universität“ werden die Wörter „oder in sonstiger üblicher Form“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „vier Tage“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§18“ durch die Angabe „§19“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Besonderen Bestimmungen“ durch die Angabe „BPO-BB“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 13 wird das Wort „Prüfungen“ und das Komma gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen und der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3.

c) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die BPO-BB können davon abweichende Gewichtungen vorsehen. Die zweite und alle weiteren Nachkommastellen sind zu streichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Bildung einer Modulnote erfolgt entsprechend Absatz 4.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. In Satz 1 werden die Wörter „Noten der Prüfungen“ ersetzt durch das Wort „Modulnoten“; vor dem Wort „Bachelorarbeit“ werden die Wörter „Note der“ eingefügt; die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ werden durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „Besonderen Bestimmungen“ durch die Angabe „BPO-BB“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „bestanden“ gestrichen.

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Anlage zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) i. V. m. dem ECTS Users'-Guide abzubilden.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Studienleistungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 oder mit Testat bewertet wurden. Wird eine Note aus mehreren Prüfungsleistungen gebildet, so muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Die Bildung der Modulnote erfolgt nur dann, wenn alle zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „BPO-BB“ durch die Angabe „StO“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 16 werden die Wörter „Prüfungen und“ gestrichen. Die Inhaltsübersicht ändert sich entsprechend.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „mindesten 20 und höchstens“ sowie nach dem Komma hinter dem Wort „zulässig“ die Wörter „den konkreten Vom-Hundert-Satz und“ eingefügt. Vor dem Wort „Anzahl“ werden die Wörter „sicher hieraus ergebende“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „einer Prüfung bzw.“ gestrichen.

d) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Werden Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb der Wiederholungsfrist angetreten, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“), es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „den BPO-BB“ jeweils durch die Wörter „der StO“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „gem. § 10“ gestrichen.

16. In § 18 Abs.1 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

17. In § 19 Abs. 1 werden der 1. Spiegelstrich und die ihm nachfolgenden Wörter gestrichen.

18. In § 20 Abs. 1 wird vor dem Wort „ganz“ das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt und die Wörter „ganz oder teilweise“ gestrichen.

19. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit“ ersetzt.

20. In § 24 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „eingesetzt“ ersetzt.

21. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „bzw. Prüfung“ gestrichen.

22. Die Anlage 1 „Bachelorzeugnis“ erhält die aus der entsprechenden Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

23. Die Anlagen 3 „Bestimmungen zum Erwerb des Double-Degree“ und 4 „Bachelorurkunde bei Double-Degree“ erhalten die aus den entsprechenden Anlagen zu dieser Satzung ersichtlichen Fassungen.

24. Die Fünfte Änderung der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2011/2012 in einem Bachelorstudiengang der Universität immatrikulierten Studierenden. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Ilmenau, 22. September 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage zu Nr. 22 „Bachelorzeugnis“

Anlage zu Nr. 23 „Bestimmungen zum Erwerb des Double-Degree“ und „Bachelorurkunde bei Double-Degree“

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Musterfakultät

ZEUGNIS

über den erfolgreichen Abschluss des Studiums

Herr Stefan Mustermann

geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

hat an der Technischen Universität Ilmenau den Studiengang

Musterstudiengang

(180 oder 210 Leistungspunkte)

mit dem Gesamturteil

gut (1,7)

erfolgreich abgeschlossen,

die auf den 20 Folgeblättern aufgeführten Ergebnisse erzielt und

den Grad „Bachelor of Science“ erworben.

Ilmenau, 21. Mai 2011

Stempel

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. ...
Dekan

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Musterfakultät

Folgeblatt 1 von 3 zum Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von
Herrn Stefan Mustermann, geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

Module

	Note		Leistungspunkte
Mustermodul 1	gut	(2,0)	25
Mustermodul 2	gut	(2,2)	11
Mustermodul 3	gut	(1,7)	10
Mustermodul 4	sehr gut	(1,3)	8
Mustermodul 5	gut	(1,7)	19
...			
...			
...			

Bachelorarbeit	sehr gut	(1,4)	14
Thema	Die Rolle der ...		
Betreuender Professor	Univ.-Prof. Dr.-Ing. ...		
Fachgebiet	...		

Ilmenau, 21. Mai 2011

Stempel

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Musterfakultät

Folgeblatt 2 von 3 zum Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von
Herrn Stefan Mustermann, geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

Prüfungsleistungen

	Note	Leistungspunkte
Mustermodul 1		
Musterfach 1	befriedigend (3,0)	7
Musterfach 2	gut (2,0)	7
Musterfach 3	gut (1,7)	7
Musterfach 4	sehr gut (1,0)	4
Mustermodul 2		
Musterfach 5	gut (2,0)	4
Musterfach 6	gut (1,7)	4
Musterfach 7	befriedigend (3,3)	3
Mustermodul 3		
Musterfach 8	sehr gut (1,3)	3
...		
...		

Ilmenau, 21. Mai 2011

Stempel

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1,0 – 1,5), gut (1,6 – 2,5), befriedigend (2,6 – 3,5), ausreichend (3,6 – 4,0), Testat (unbenotet/ bestanden)

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Musterfakultät

Folgeblatt 3 von 3 zum Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums von Herrn Stefan Mustermann, geboren am 26. Mai 1984 in Musterhausen

Studienleistungen

	Note		Leistungspunkte
Musterstudienleistung 1	sehr gut	(1,5)	6
Musterstudienleistung 2	sehr gut	(1,5)	3
Musterstudienleistung 3	sehr gut	(1,3)	2
Musterstudienleistung 4	gut	(2,0)	2
Musterstudienleistung 5	sehr gut	(1,0)	1

Zusatzleistungen

	Note	
Musterzusatzleistung 1	gut	(2,0)
Musterzusatzleistung 2	gut	(1,7)
Musterzusatzleistung 3	befriedigend	(3,3)
Musterzusatzleistung 4	Testat	
Musterzusatzleistung 5	Testat	

...
...
...

Ilmenau, 21. Mai 2011

Stempel

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Hans Muster
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 3

Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree

1. Bestehen zwischen der Universität, der jeweils betreffenden Fakultät, und einer oder mehreren nationalen bzw. internationalen Partnerhochschulen eine oder mehrere Kooperationsvereinbarungen über die Verleihung eines Double Degree, so setzt der gleichzeitige Erwerb eines Abschlusses an der Universität und der jeweiligen Partnerhochschule voraus, dass
 - a) mindestens 50 % der Leistungspunkte an der entsendenden Universität und mehr als 20 % der Leistungspunkte an der Partnerhochschule erbracht werden,
 - b) die jeweilige Fremdsprache ausreichend beherrscht wird,
 - c) die Bachelorarbeit von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer der beteiligten Partnerhochschule betreut wird,
 - d) der jeweilige Studiengang an der Heimathochschule mit Erfolg beendet wird.
2. Die beteiligten Hochschulen stellen in enger fachlicher Absprache miteinander das Studienprogramm an der Partnerhochschule zusammen, so dass gewährleistet ist, dass im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen an der Heimathochschule anerkannt werden. § 5 Absatz 2 BPO-AB gilt entsprechend. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs und die Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung.
3. Die Studierenden müssen an der jeweiligen Partnerhochschule eingeschrieben sein.

Anlage 4

Bachelor- Urkunde bei Double Degree

Urkundenabbildung mit folgendem Hinweis:

„Dieser Studiengang erfolgte in Kooperation mit der ...Hochschule....
Diese Urkunde und die Bachelorurkunde der ...Hochschule... stellen zusammen eine gemeinsame Urkunde dar.“

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Siebte Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen –

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 54 Abs. 6 und 49 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Siebte Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen – (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223), zuletzt geändert durch die Sechste Änderung (Verköndungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 38/2008) in Verbindung mit der Korrekturbekanntmachung des Rektorats (Verköndungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 78/2010).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Änderung am 13. September 2011 beschlossen. Der Rektor hat sie am 21. September 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 22. September 2011 angezeigt.

Die Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen –, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223, in der Fassung der Sechsten Änderung, veröffentlicht im Verköndungsblatt Nr. 38/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Angewandte“ durch die Wörter „Kommunikations- und“ ersetzt.

b) In Abs. 6 wird nach dem Wort „Bestimmungen“ der Klammerzusatz gestrichen.

2. In § 2 Satz 2 wird das Wort „selbständiger“ durch das Wort „selbständigem“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „deutscher“ die Wörter „oder englischer“ eingefügt.

b) Satz 4 wird gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat schriftlich bei der für sein Fachgebiet zuständigen Fakultät unter Angabe des für die Dissertation geplanten Themas die Annahme als Doktorand zu beantragen (Promotionsgesuch). Der Antragsteller hat in der Regel zuvor die Bereitschaft eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation einzuholen und mit ihm den Arbeitstitel sowie den Umfang der Dissertation abzustimmen. Diese Vereinbarung sowie die nach § 4 geforderten Unterlagen sind dem Promotionsgesuch beizufügen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Mit der Annahme als Doktorand ist die einvernehmliche Zuordnung zu einem Professor, einem Juniorprofessor oder wissenschaftlichen Mitarbeiter in rechtlich äquivalenter Stellung zu diesem, einem Hochschul- oder Privatdozenten, einem außerplanmäßigen Professor oder einem promovierten Honorarprofessor als dem wissenschaftlichen Betreuer verbunden. Die Fakultät verpflichtet sich, Unterstützung bei der Erstellung der Dissertation zu gewähren und das Promotionsverfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen zu eröffnen. Allein aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Anspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7. In begründeten Fällen kann Professoren von Fachhochschulen, die das Fachgebiet des Promotionsvorhabens an ihrer Hochschule vertreten, soweit die Universität eine entsprechende kooperationsvertragliche Regelung mit dieser Fachhochschule getroffen hat, die wissenschaftliche Betreuung von Doktoranden übertragen werden. Die Entscheidung gemäß Satz 4 trifft der Senat auf Antrag der Fakultät und Empfehlung des Forschungsausschusses.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die zuständige Fakultät zu richten. Dem Promotionsantrag sind beizufügen,

1. eine Erklärung, dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
2. die nach § 4 Abs. 1 und 3 notwendigen Unterlagen, falls diese noch nicht bei der Fakultät vorliegen,
3. ein Lebenslauf,
4. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. eine wissenschaftliche Vita (insbesondere Vortragstätigkeiten, Lehr- und / oder Forschungstätigkeiten),
6. vier maschinenschriftliche oder gedruckte Exemplare der Dissertation,
7. die Erklärung gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung,

8. ein amtliches Führungszeugnis (die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber im öffentlichen Dienst angestellt ist),
9. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr gemäß der Gebührenordnung der TU Ilmenau.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Er stellt sicher, dass das Verfahren zielstrebig durchgeführt und im angemessenen Zeitraum beendet wird.“

c) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei der Auswahl der Mitglieder berücksichtigt und bestimmt der Fakultätsrat die gemäß § 9 Abs. 2 für den nichtöffentlichen Teil der wissenschaftlichen Aussprache relevanten Fachgebiete.“

d) Der bisherige Absatz 2 Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, trifft Entscheidungen zur wissenschaftlichen Aussprache, bewertet die Promotionsleistungen und legt mögliche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.“

e) In Absatz 3 wird das Wort „drei“ durch die Wörter „mindestens zwei“ ersetzt.

f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Professor an der Fakultät sein. Mindestens zwei Gutachten müssen von Professoren erstellt werden, wobei ein Gutachter Professor der Fakultät sein muss. Der oder die andere(n) Gutachter sind Professoren(en) oder ggf. promovierte Wissenschaftler der TU Ilmenau oder anderer Einrichtungen. Mindestens ein Gutachter gehört nicht der TU Ilmenau an. Es dürfen nicht zwei Gutachter demselben Fachgebiet der TU Ilmenau angehören. Alle Mitglieder der Promotionskommission müssen promoviert sein. Von der Regelung nach Satz 4 kann nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen einer Fakultät abgewichen werden. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 4 ist der das Promotionsvorhaben betreuende Professor der Fachhochschule ebenfalls Mitglied der Promotionskommission.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden die Absätze 5 bis 9.

h) Im bisherigen Absatz 9 Satz 3 wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

i) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„Sofern nach Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt wird, dass die Erklärung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung wissentlich unrichtig oder unvollständig abgegeben wurde, ist die Zulassung zurückzunehmen. Absatz 8 gilt entsprechend“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Im Fall der Bewertung der Dissertation mit „magna cum laude“ hat der Gutachter zusätzlich einzuschätzen, inwieweit diese Bewertung für die Vergabe des Gesamtpredikats „summa cum laude“ zu berücksichtigen ist. Der Dekan weist diesen hierauf im Rahmen der Beauftragung gesondert hin.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und mit dem Satzzeichen Punkt abgeschlossen.

b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Bei Überschreitung der Frist nach Satz 1 kann der Fakultätsrat den bisherigen Gutachter entpflichten und einen neuen Gutachter zu benennen.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„Die Gutachten und deren Bewertung können vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für den nichtöffentlichen Teil der wissenschaftlichen Aussprache eingesehen werden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem nichtöffentlichen Teil und einem öffentlichen Teil und findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Rigorosum“ durch die Wörter „nichtöffentlichen Teil“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Dies geschieht in der Regel auf zwei Fachgebieten, die an der TU Ilmenau durch Mitglieder der Promotionskommission vertreten sind.“

d) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Besonderen Bestimmungen können hiervon abweichende Regelungen enthalten.“

e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Das Rigorosum“ durch die Wörter „Der nichtöffentliche Teil“ ersetzt.

f) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „In der Verteidigung“ durch die Wörter „Im öffentlichen Teil“ ersetzt.

g) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Zulassung zum öffentlichen Teil ist der Abschluss des nichtöffentlichen Teils mindestens mit dem Prädikat rite.“

h) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Die Verteidigung“ durch die Wörter „Der öffentliche Teil“ ersetzt.

i) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Vortrag soll mindestens eine Dauer von 30 Minuten haben und 40 Minuten nicht überschreiten.“

j) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „alle Anwesenden“ durch die Wörter „Mitglieder der Kommission gemäß § 10 Abs. 3,“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Verteidigung“ durch die Wörter „öffentliche Aussprache“ ersetzt.

b) Absatz 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der nichtöffentliche Teil findet vor dem Vorsitzenden der Promotionskommission und den zwei Mitgliedern der Promotionskommission statt, welche die Fachgebiete gemäß § 9 Abs. 2 vertreten.

(3) Der öffentliche Teil findet vor drei Mitgliedern der Promotionskommission und ihrem Vorsitzenden statt. Die Besonderen Bestimmungen der Fakultäten können eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(4) Von beiden Teilen der wissenschaftlichen Aussprache ist je ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils wird vom bestellten Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren Mitgliedern, das Protokoll des öffentlichen Teils wird vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Verteidigung“ durch die Wörter „des öffentlichen Teils“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rigorousums“ durch die Wörter „nichtöffentlichen Teils“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 5 wird die Wörter „das Rigorosum“ durch die Wörter „der nichtöffentliche Teil“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „der Verteidigung“ durch die Wörter „des öffentlichen Teils“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf der Grundlage der Bewertungen von Dissertation sowie des nichtöffentlichen und des öffentlichen Teils entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Bewertung des öffentlichen Teils, ob die Promotion vollzogen werden kann und bildet hierzu das Gesamtprädikat.

Dieses wird als gewichteter Durchschnitt aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Dissertation mit einem Gewichtungsfaktor von zwei und dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der wissenschaftlichen Aussprache mit einem Gewichtungsfaktor von eins gebildet.

Entstehen Zwischenwerte, wird von 1,1 bis 1,5 die Note „sehr gut“, über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“ und darüber die Note „genügend“ vergeben. Ergibt die Bewertung eine Note größer als 3,0, so wird die Promotion nicht vollzogen.

§ 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

„Hieraus ergibt sich für das Gesamtprädikat folgende Notenskala:

summa cum laude	=	ausgezeichnet
magna cum laude	=	sehr gut (1)
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann durch die Promotionskommission erteilt werden, wenn alle Gutachter die Dissertation mit „magna cum laude“ bewertet haben und die wissenschaftlichen Aussprache ebenfalls mit „magna cum laude“ beurteilt worden ist, sofern mindestens ein Gutachter die Berücksichtigung einer mit „magna cum laude“ bewerteten Dissertation für die Vergabe des Gesamtprädikats „summa cum laude“ empfohlen hat.“

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Wörter „zur Überarbeitung“ eingefügt.

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 - Veröffentlichung der Dissertation

(1) Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener wissenschaftlicher Aussprache vollzogen werden kann, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung unter Berücksichtigung etwaiger Auflagen nach § 12 Abs. 5 zugänglich gemacht werden. Das ist der Fall, wenn der Verfasser in einer der folgenden Varianten unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. Elektronische Dissertation: umfasst die Abgabe einer elektronischen Version sowie sechs gedruckter Exemplare. Die elektronische Version wird dauerhaft auf dem Hochschulschriftenserver der Universitätsbibliothek veröffentlicht; Datenträger und Datenformat sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

2. Gedruckte Dissertation: umfasst die Abgabe von 20 gedruckten Exemplaren.

3. Verlagsveröffentlichung: umfasst die Abgabe von sechs Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und zugleich eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder die Lieferbarkeit über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verbindliche zusichert.

Die der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt sein. Außerdem ist eine Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von maximal 2.400 Zeichen in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen. Für die Verbreitung dieser Zusammenfassung erhält die Universitätsbibliothek die Erlaubnis des Doktoranden.

(2) In den der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellten Exemplaren der Dissertation sind der Tag der Einreichung, der Tag des öffentlichen Teils der wissenschaftlichen Aussprache und die Gutachter anzugeben.

13. In § 14 Abs. 2 Satz 3 wird die Wörter „ der Verteidigung“ durch die Wörter „Abschluss des öffentlichen Teils der wissenschaftlichen Aussprache“ ersetzt.

14. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „der Verteidigung“ durch die Wörter „des öffentlichen Teils der wissenschaftlichen Aussprache“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Rigorosum“ durch die Wörter „Der nichtöffentliche Teil der wissenschaftlichen Aussprache“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Die Verteidigung“ durch die Wörter „Der öffentliche Teil“ ersetzt.

16. § 21 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Dissertation im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 17 an einer ausländischen Universität bzw. Fakultät eingereicht, bleibt die Ablieferungspflicht an die Universitätsbibliothek hiervon unberührt. Die Drucklegung der Dissertation sowie die Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 13. Die Technische Universität Ilmenau kann die Ausfertigung der Promotionsurkunde gemäß § 20 von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.“

17. § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Sofern nach Abschluss des Promotionsverfahrens bekannt wird, dass die Erklärung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung wissentlich unrichtig oder unvollständig abgegeben

wurde und dadurch über das Vorliegen der Dissertation als selbständigem Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt getäuscht wurde, ist die Verleihung des Doktorgrades zurückzunehmen.

(2) Im Sinne der landesgesetzlichen Regelungen zur Entziehung von Hochschulgraden soll ein Doktorgrad insbesondere auch dann entzogen werden, wenn der Inhaber im Rahmen von Forschung und Lehre Daten erfindet oder verfälscht, das geistige Eigentum anderer willentlich verletzt, die Forschungstätigkeit anderer willentlich beeinträchtigt, Humanexperimente durchführt oder durchführen lässt, welche gesetzlich verboten sind oder ohne Zustimmung des Betroffenen durchgeführt werden, verbotene Tierexperimente durchführt oder durchführen lässt oder Menschen bzw. Gruppen von Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise verächtlich macht oder zum Hass, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder anstachelt.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades trifft der Fakultätsrat der betroffenen Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektor der Universität.“

18. Anlage 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Form.

19. Die Siebte Änderung der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Tag eingegangenen Promotionsgesuche und solche laufenden Verfahren, die noch nicht gemäß § 7 eröffnet worden sind.

Ilmenau, 13. September 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

Anlage zu Nr. 18 „Anlage 1“

Anlage 1

Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich¹⁾ geholfen:

1.
2.
3.

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalte der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Unrichtigkeit der vorstehenden Erklärung als Täuschungsversuch bewertet wird und gemäß § 7 Abs. 8 der Promotionsordnung den Abbruch des Promotionsverfahrens zur Folge hat.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

1) Unzutreffendes bitte streichen.